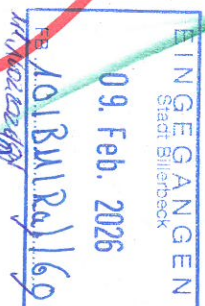


Burkhard Kaup

Gantweg 13

48727 Billerbeck

6. Februar 2026



Bürgermeister

Marco Lennertz

Markt 1

48727 Billerbeck

cc:

Frau Besecke

Herr Messing

Herr Mader

Anregung gemäß §24 GO NRW zur Aktualisierung der Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Stand Ratsbeschlüsse vom 29.10.2024)

Sehr geehrter Herr Lennertz,

gegenüber dem im Betreff genannten und bisher nicht veränderten Stand der Leitlinien haben sich relevante Veränderungen in der Rechtslage ergeben:

Der neue Regionalplan Münsterland mit dem sachlichen Teilplan Energie, den integrierten Windenergiezonen und dem damit verbundenen Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindnBG wurde am 31. März 2025 vom Regionalrat Münster festgestellt und am 17. April 2025 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) rechtswirksam.

Durch die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragsziele sind gleichzeitig ausreichende alternative Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb statt innerhalb von Schutzbereichen nachgewiesen.

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 14.08.2025 ist seit dem 15.08.2025 gemäß § 2 WindnBG mit Erreichen der Flächenbeitragswerte dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des Regionalplanes liegen, Rechnung getragen.

Damit greift gemäß § 26 BNatSchG und in Summe der obigen Punkte in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie den Kulturlandschaftsbereichen (KLB) des Regionalplanes Münsterland außerhalb der ausgewiesenen Windenergiezonen ein objektiv zwingendes Bauverbot für Windenergieanlagen gemäß den zwischenzeitlich üblichen Standards.

Im Anhang zu den im Betreff genannten Leitlinien sind „Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen“ aufgeführt - eingeteilt in „objektiv entgegenstehend“, „erschwerend oder einschränkend“ sowie „Einzelfallprüfung“. Unter „erschwerend oder einschränkend“ werden u.a. Naturschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur und Erholungsgebiete aufgeführt. Die KLB's sind gar nicht enthalten. Die Leitlinien entsprechen damit nicht der inzwischen entstandenen Rechtslage.

Ich schlage daher vor, die Punkte BSLE und KLB in die Einstufung „objektiv entgegenstehend“ aufzunehmen, bei zukünftigen politischen Entscheidungen sowie dem Vorgehen der Verwaltung entsprechend zu berücksichtigen und damit der aktuellen Gesetzeslage Rechnung zu tragen. Ziel ist die vermeintliche und unsinnige Bearbeitung von Planverfahren durch die städtische Verwaltung abzuwenden, deren Realisierung am Ende durch Gebiets- und/oder Kommunal-Verband bzw. die Bezirksregierung zwingend verhindert werden. Unnötige Konflikte und Belastungen für Bürger und Investoren sind so ebenfalls zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß

Burkhard Kaup